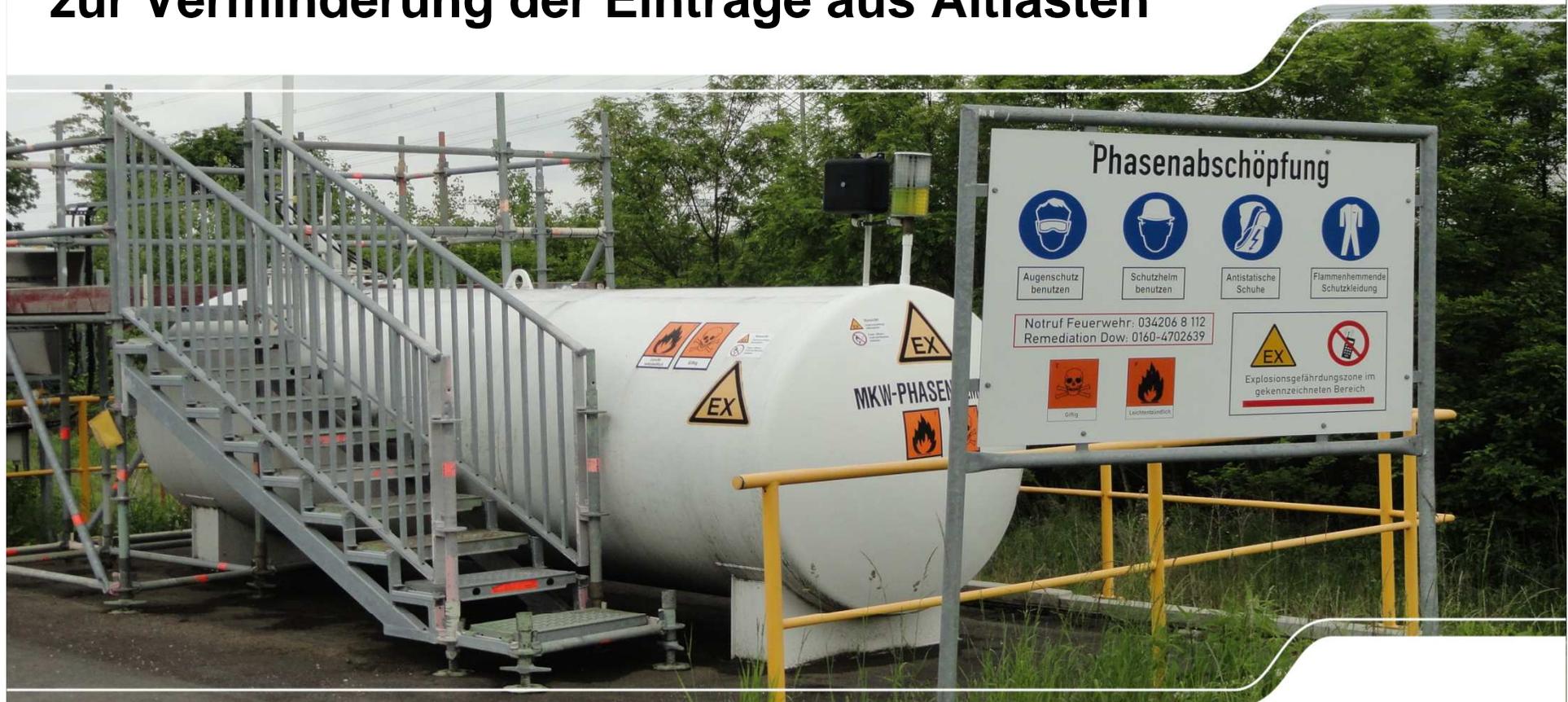


12. Sächsischen Gewässertage

Unterstützung der Aufgabenträger WRRL bei der Umsetzung der Maßnahmenprogramme zur Verminderung der Einträge aus Altlasten



Gliederung:

- Altlastenbearbeitung als Maßnahme WRRL
- Stand der Altlastenbearbeitung in Sachsen sowie die Auswirkungen auf die Umsetzung von Maßnahmen nach WRRL
- Finanzierung der Altlastenbearbeitung

Altlastenbearbeitung als Maßnahme WRRL

LAWA-Maßnahmenkatalog:

Nr.	Maßnahmenbezeichnung Erläuterung / Beschreibung	Zuordnung Richtlinie	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II
22	<p>Maßnahmen zur Verringerung von punktuellen Stoffeinträgen aus Altlasten und Altstandorten mit direkten Auswirkungen auf das GW</p> <p>z.B. Sanierung von Altlastenstandorten (inkl. weiterführende Untersuchungen gemäß BBodSchG)</p>	<p>WRRL / GW:</p> <p>2 GWK - schlechter chem. Zustand und 2 GWK risikobehaftet</p>	<p>Punktquellen:</p> <p>167 altlastverdächt. Flächen / Altlasten</p>
25	<p>Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorten mit Auswirkung auf OWK</p> <p>z.B. Sanierung von Altlastenstandorten (inkl. weiterführender Untersuchungen gemäß BBodSchG)</p>	<p>WRRL / OW:</p> <p>33 OWK mit Belastungen aus altlastverdächt. Flächen / Altlasten</p>	<p>Diffuse Quellen:</p> <p>67 altlastverdächt. Flächen / Altlasten 4 Deponien</p>

Wann ist eine schadstoffbelastete Fläche eine Altlast?

Rechtliche Grundlage: BBodSchG / BBodSchV

altlastverdächtige Flächen

Handbücher Altlastenbehandlung

Teil 3 – Grundwasser

Teil 5 – Oberflächenwasser

Teil 7 – Detailuntersuchung mit umfangreichen Kapiteln zu GW/OW

stufenweise Untersuchung und
Gefährdungsabschätzung (nutzungsabhängig)

Altlast

keine Altlast

**bei aktueller Nutzung
keine Altlast**

Gefahrenabwehrmaßnahmen:

- (Teil-)Dekontamination
- Sicherung
- ggf. Nutzungseinschränkung

**sanierte Altlast
(nutzungsabhängig)**

- erneute Untersuchungsmaßnahmen bei Nutzungsänderung
- ggf. Entsorgung von belastetem Bodenaushub bei Baumaßnahm.

Vollzug Altlastenbearbeitung nach BBodSchG / BBodSchV

§ 4 Abs. 3 BBodSchG

Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie ... sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte **Verunreinigungen von Gewässern** so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ...

§ 4 Abs. 4 BBodSchG

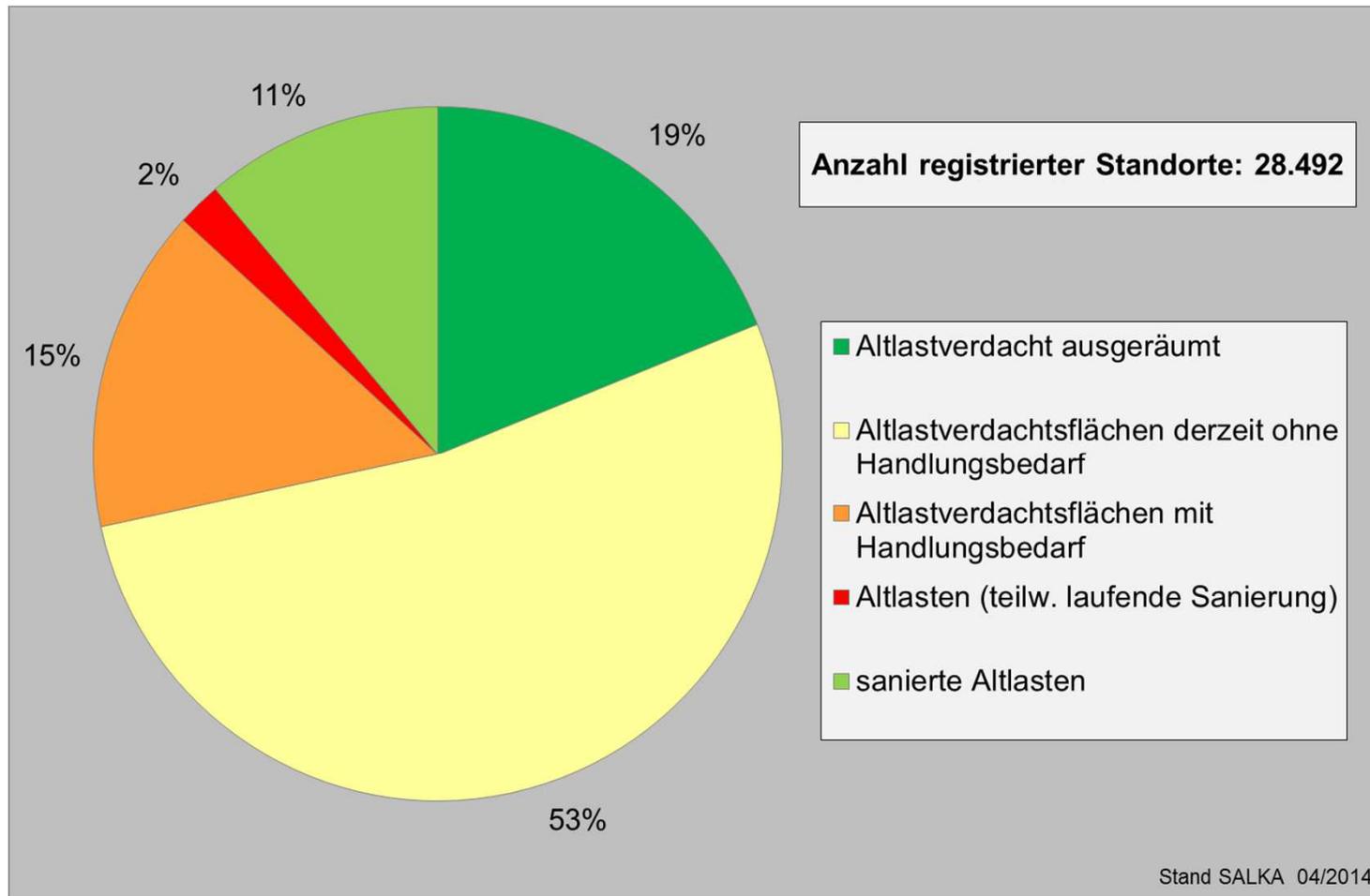
Die bei der **Sanierung von Gewässern** zu erfüllenden Anforderungen bestimmen sich nach dem Wasserrecht.

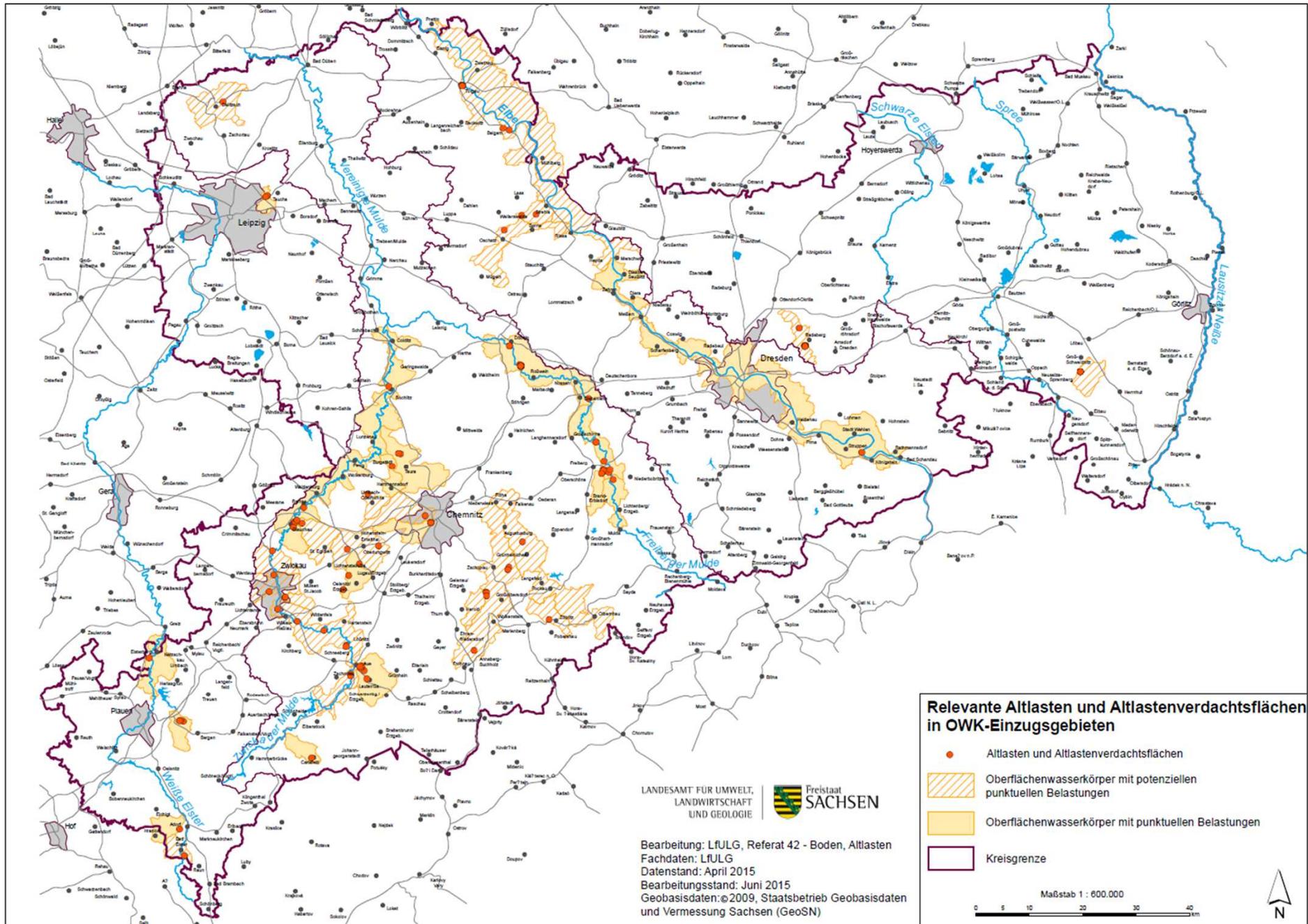
§ 4 Abs. 7 Satz 2 BBodSchV

Wenn erhöhte Schadstoffkonzentrationen im Sickerwasser oder andere Schadstoffausträge auf Dauer nur geringe Schadstofffrachten und nur lokal begrenzt erhöhte Schadstoffkonzentrationen in Gewässern erwarten lassen, ist dieser Sachverhalt bei der Prüfung der **Verhältnismäßigkeit** von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Stand der Altlastenbearbeitung im Freistaat Sachsen

(Sächsisches Altlastenkataster, April/2014)





Erforderliche Maßnahmen zur Altlastenbearbeitung im Rahmen der Zielerreichung WRRL

Oberflächenwasserkörper

32 Oberflächenwasserkörper (OWK)		67 Flächen und deren Handlungsbedarf			
Einschätzung Altlastenrelevanz	Anzahl	ohne	Erkunden	Sanieren	Sanierung abgeschl.
keine Relevanz	5	8			
bedingt relevant - Untersuchung erforderlich	15	5	19		4
relevant – Sanierung und teilw. noch Untersuchungen erforderlich	10	3	10	13	3
alle Sanierungen abgeschlossen	2				2

Verantwortlichkeit / Finanzierung der Altlastenbearbeitung

- Feststellung eines hinreichenden Gefahrenverdachts (Amtsermittlung) durch die zuständige Bodenschutzbehörde (LK/KfS, bei Betroffenheit LK/KfS die LD) (§ 9 Abs. 1 BBodSchG)
- abschließende Gefährdungsabschätzung (§ 9 Abs. 2 BBodSchG) sowie Gefahrenabwehrmaßnahmen durch Verursacher, dessen Gesamtrechtsnachfolger, Eigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt (§ 4 Abs. 3 BBodSchG)

Altlastenfinanzierungsinstrumente des SMUL

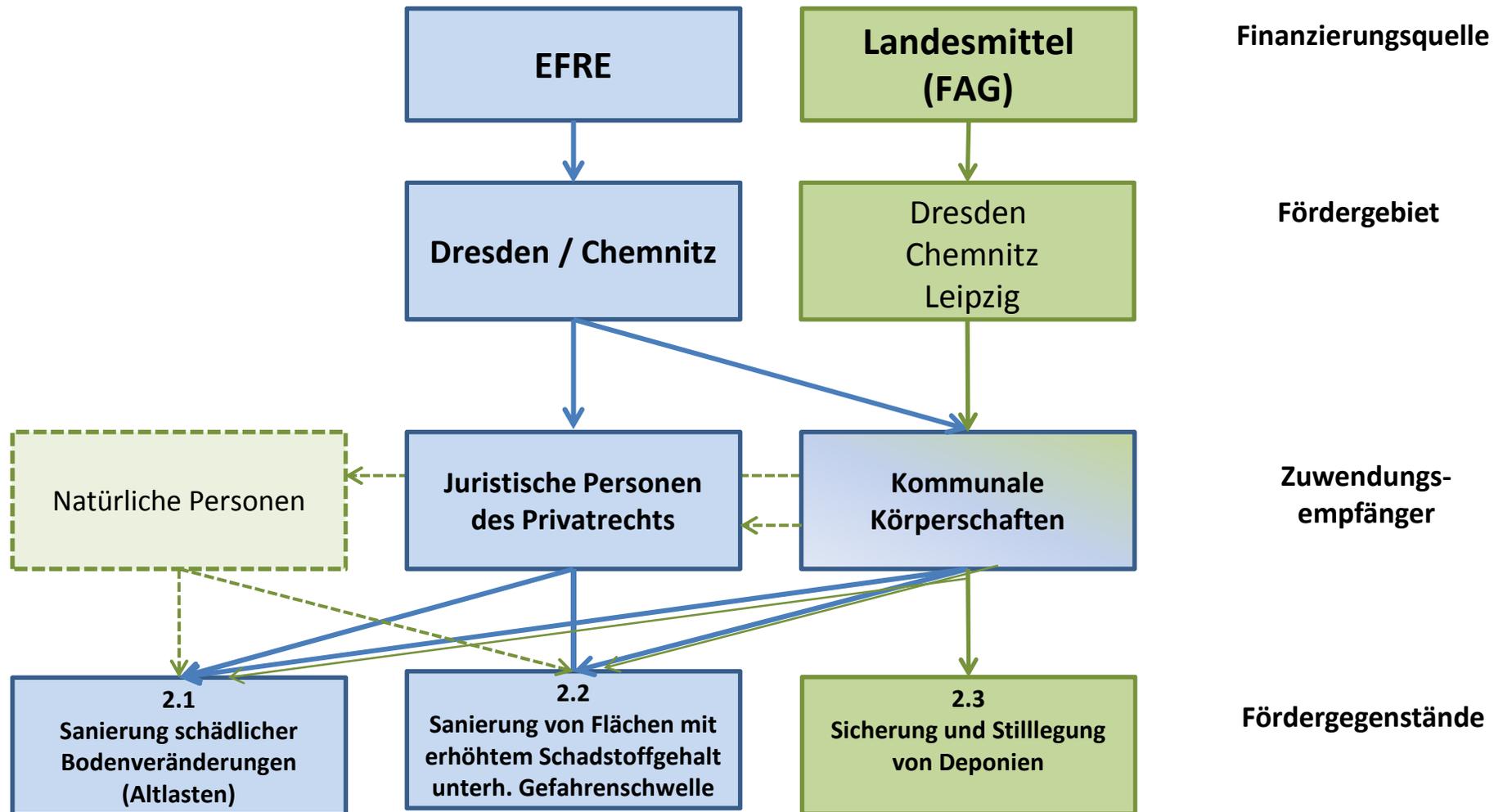
Altlastenfreistellung nach Umweltrahmengesetz

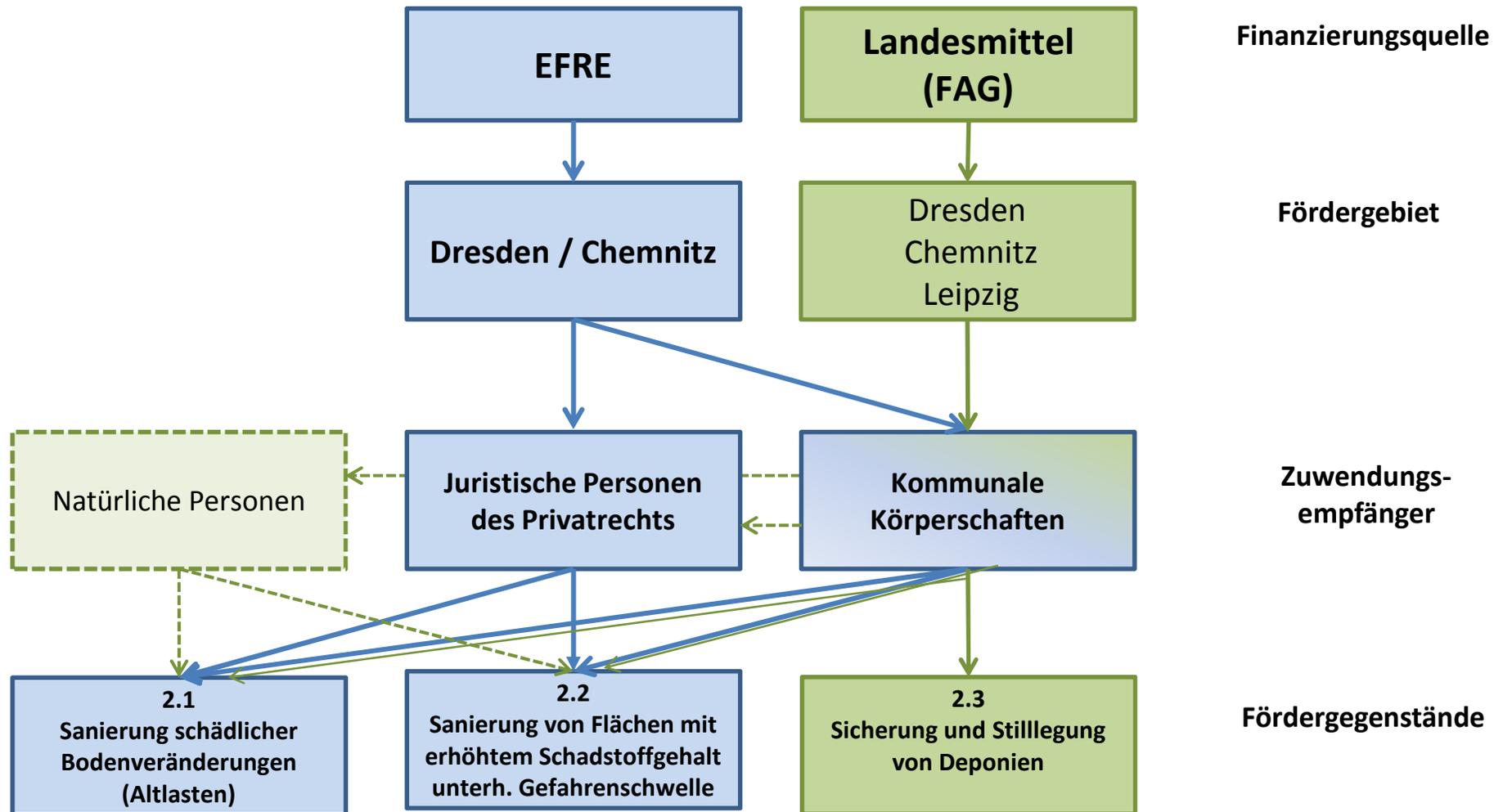
- Es werden ausschließlich Maßnahmen finanziert, die im Rahmen der Gefahrenabwehr erforderlich und somit von der zuständigen Bodenschutzbehörde anordenbar sind.
-

- Finanzierung ist begrenzt auf die bisher freigestellten Standorte
- zukünftig werden keine neue Freistellungen erwartet
- freigestellt Unternehmen haben einen Rechtsanspruch auf die Finanzierung

Förderrichtlinie Inwertsetzung belasteter Flächen (RL IWB)

- Kommunen und Private haben jederzeit die Möglichkeit einen Förderantrag zu stellen
- nur für nicht freigestellte Standorte
- es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung
- Planung erfolgt über die jährlich zu aktualisierenden **Prioritätenlisten**





Förderrichtlinie IWB/2015

Priorisierungskriterien (Erlass SMUL/42 vom 16. Juli 2015)

- Investive Maßnahmen zur Sanierung festgestellter schädlicher Bodenveränderungen insbesondere Altlasten sowie die dadurch verursachten Grundwasserschäden.
- Vorrangig sind die Maßnahmen mit der fachlichen Priorität 1 zu fördern: hohes Gefährdungspotential nach BBodSchG und BBodSchV wurde festgestellt und behördliches Handeln ist schnell oder in naher Zukunft erforderlich.
- Maßnahmen der fachlichen Priorität 2 - behördliches Handeln kann noch zurückgestellt werden (> 4 Jahre) - können bei Vorliegen sonstiger Priorisierungskriterien gefördert werden. **Sonstige Priorisierungskriterien** können unter anderem sein:
 - Lage der Altlast in Gebieten, für die das Risiko besteht, dass der Grundwasserkörper infolge der Verschmutzung durch Punktquellen die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 Abs. 1 WHG nicht fristgemäß erreicht. Der Einfluss relevanter Stoffe und Mengen aus der Altlast auf das Grundwasser muss nachgewiesen sein.
 - Lage der Altlast im Beeinflussungsbereich von Oberflächengewässern, für die das Risiko besteht, dass die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG nicht fristgemäß erreicht werden. Der Einfluss relevanter Stoffe und Mengen aus der Altlast auf das Oberflächengewässer muss nachgewiesen sein.

Förderrichtlinie Inwertsetzung belasteter Flächen – IWB/2015

fördertechnische Zeitschiene

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
Genehmigung EFRE-OP Verabschiedung RL IWB	Antragstellung									
	Bewilligungszeitraum									
	Maßnahmenabschluss und Rechnungslegung									
	Verwendungsnachweis									

fachliche Zeitschiene zur Durchführung der Maßnahme

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	fachliche Priorisierung der Maßnahmen								
Detailerkundung									
Sanierungsuntersuchung/Sanierungsplanung									
	Sanierung								

Zusammenfassung

- Bei der Altlastenbearbeitung nach BBodSchG/BBodSchV muss immer auch Wasserrecht berücksichtigt werden.
- altlastenrelevanten Maßnahmenkategorien der WRRL reihen sich in die „normale“ Altlastenbearbeitung nach BBodSchG / BBodSchV ein.
- Die zur Zielerreichung WRRL notwendigen Altlastensanierungen außerhalb der Altlastenfreistellung sind im Rahmen der jährlich vorzunehmenden Priorisierung für die Förderrichtlinie Inwertsetzung belasteter Flächen (IWB/2015) anzumelden.
- WRRL-Relevanz kann bei bodenschutzrechtlich erforderlichen Altlastensanierungen eine höhere Priorität bewirken.
- Sanierungsziele für EFRE-geförderte Maßnahmen sind so festzulegen, dass diese innerhalb des Förderzeitraums erreicht werden können.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

